

3. Zusammensetzung und Aufgaben des Beratenden Ausschusses (BA)

<p>(verabschiedet von VDAJ-Vorstand und BA am 23. Januar 1980 in Berlin, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Januar 1987 in Berlin)</p>	
<p>1. Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses</p> <p>Der Beratende Ausschuss ist ein Organ des Vorstandes und setzt sich aus Mitgliedern des VDAJ zusammen, die folgende Voraussetzung erfüllen:</p> <p>1.1 Sie müssen hauptberufliche Agrarjournalisten sein; mindestens ein Mitglied soll voll freiberuflich tätig sein.</p> <p>1.2 Sie sollten möglichst Mitglieder des DJV oder der DJU sein.</p> <p>1.3 Im Beratenden Ausschuss sollte jeweils ein Mitglied pro Landesgruppe vertreten sein. Die Landesvorstände schlagen dem geschäftsführenden Vorstand jeweils ein BA-Mitglied sowie dessen Vertreter aus den Landesgruppen vor, die von diesem für jeweils drei Jahre berufen werden.</p> <p>1.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses aus seinen Reihen in geheimer Wahl gewählt.</p> <p>1.5 Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; im Verhinderungsfalle geht dieses Recht auf seinen Stellvertreter über.</p>	<p>1. Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses</p> <p>Der Beratende Ausschuss ist ein Organ des <u>Vorstands</u> und setzt sich aus Mitgliedern des VDAJ zusammen, die folgende Voraussetzung erfüllen:</p> <p>1.1 Sie müssen hauptberufliche <u>Agrarjournalistinnen und</u> Agrarjournalisten sein; mindestens ein Mitglied soll voll freiberuflich tätig sein.</p> <p>1.2 Sie sollten möglichst Mitglieder des DJV oder der DJU sein.</p> <p>1.3 Im Beratenden Ausschuss sollte jeweils ein Mitglied pro Landesgruppe vertreten sein. Die Landesvorstände schlagen dem geschäftsführenden Vorstand jeweils ein BA-Mitglied sowie dessen Vertreter aus den Landesgruppen vor, die von diesem für jeweils drei Jahre berufen werden.</p> <p>1.4 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses aus seinen Reihen in geheimer Wahl gewählt.</p> <p>1.5 Der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen; im Verhinderungsfalle geht dieses Recht auf seinen Stellvertreter über.</p>
<p>2. Aufgaben des Beratenden Ausschusses.</p> <p>2.1 Der Beratende Ausschuss beschäftigt sich mit allen Fragen und Problemen, durch die Interessen der hauptberuflichen Agrarjournalisten (Wort, Bild und Ton) berührt werden.</p> <p>2.2 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können dem Beratenden Ausschuss aktuelle Themen zur Beratung übertragen.</p>	<p>2. Aufgaben des Beratenden Ausschusses</p> <p>2.1 Der Beratende Ausschuss beschäftigt sich mit allen Fragen und Problemen, durch die Interessen der hauptberuflichen <u>und nebenberuflichen Agrarjournalistinnen und</u> Agrarjournalisten (Wort, Bild und Ton) berührt werden.</p> <p>2.2 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können dem Beratenden Ausschuss aktuelle Themen zur Beratung <u>und Aufgaben</u> übertragen.</p>

3. Sitzungen des Beratenden Ausschusses

- 3.1 Der Beratende Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen; ordentliche Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- 3.2 Einladung mit Tagesordnung wird dem geschäftsführenden Vorstand des VDAJ spätestens 14 Tage vor Sitzungstermin zugeleitet.
- 3.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an Sitzungen des Beratenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- Die Landesgruppen finanzieren ihrem BA-Mitglied oder dem Vertreter die Teilnahme an mindestens einem BA-Treffen jährlich. Die Landesgruppen können bei Bedarf einen Zuschuss des Bundesverbandes beantragen.
- Die über das normale Maß hinaus gehenden Kosten des BA-Vorsitzenden werden vom Bundesverband erstattet.
- 3.4 Über die Sitzungen des Beratenden Ausschusses werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden. Die Sitzungsprotokolle sind grundsätzlich vertraulich.
- 3.5 Der geschäftsführende Vorstand und der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses entscheiden gemeinsam über die Unterrichtung der Mitglieder.
- 3.6 Veröffentlichungen über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen außerhalb des Mitgliederkreises bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

4. Zu den Aufgaben des Beratenden Ausschusses gehören:

- Kontaktpflege mit DJV und DJU in allen tariflichen Angelegenheiten.
- Beobachtung der Gehalts- und Tarifentwicklung für hauptberufliche Agrarjournalisten außerhalb der DJV- und DJU-Tarife.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage aller hauptberuflichen Agrarjournalisten.
- Mitarbeit bei der beruflichen Beratung einzelner Mitglieder.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Aus- und Weiterbildung hauptberuflicher Agrarjournalisten.
- Zusammenarbeit mit

4. Zu den Aufgaben des Beratenden Ausschusses gehören:

- Kontaktpflege mit DJV und DJU in allen tariflichen Angelegenheiten
- Beobachtung der Gehalts- und Tarifentwicklung für hauptberufliche und nebenberufliche Agrarjournalistinnen und Agrarjournalisten außerhalb der DJV- und DJU-Tarife
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage aller hauptberuflichen und nebenberuflichen Agrarjournalistinnen und Agrarjournalisten
- Mitarbeit bei der beruflichen Beratung einzelner Mitglieder
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Aus- und Weiterbildung hauptberuflicher und

<p>Fachjournalisten-Verbänden anderer Bereiche</p> <p>.</p>	<p><u>nebenberufliche Agrarjournalistinnen und Agrarjournalisten</u></p> <p>–Zusammenarbeit mit Fachjournalisten-Verbänden anderer Bereiche</p> <p><u>–Jurytätigkeit im Zusammenhang mit Journalistenpreisen</u></p> <p><u>–Übernahme von Aufgaben im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes.</u></p>
---	---